

4. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 18
Erftstadt-Bliesheim
Am Heidehang

B e k a n n t m a c h u n g

Satzung der Stadt Erftstadt über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erftstadt Nr. 18 (bisher Bliesheim Nr. 4)

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 16.4.1970 beschlossen:

Gemäß § 13 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) wird beschlossen, die Festsetzungen für die Grundstücke Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstücke 412, 413 und 415 im Wege des vereinfachten Verfahrens wie folgt zu ändern:

Die im Bebauungsplan Erftstadt Nr. 18 (bisher Bliesheim Nr. 4) festgelegte zwingende 2-geschossige Bebauung wird für die o.a. Grundstücke aufgehoben und eine 2-geschossige Bebauung als Höchstgrenze festgesetzt. Desweiteren wird die überbaubare Fläche des Grundstückes Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstück 413, um 3 m nach Süden verschoben sowie die im Bebauungsplan festgelegte Dachneigung von 13 - 28° auf 23 - 35° abgeändert. Daneben soll die Bebauung des Grundstückes Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstück 412, entsprechend dem vorgelegten Bauantrag Pickenhahn gestattet werden.

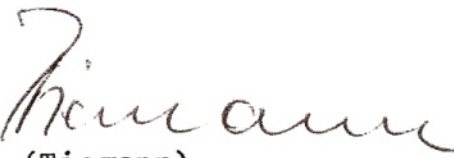
Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Erftstadt Nr. 18 (bisher Bliesheim Nr. 4) für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Bliesheim, Flur 6, Flurstücke 412, 413 und 415, wird gemäß §§ 13 in Verbindung mit 2 und 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGB1. I S. 341) und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS NW S. 167) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969 (GV NW S. 656) als Satzung beschlossen.

Das Einvernehmen der Gemeinde als benachbarter Eigentümer gilt als erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Änderungsplan liegt gemäß § 12 Bundesbaugesetz ab 19.5.1970 zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Erftstadt-Liblar, Zimmer 64, während der Dienststunden aus.

Erftstadt, den 4.5.1970


(Tiemann)
Bürgermeister

